



# ZUSCHUSS- UND VERWENDUNGS- RICHTLINIEN

FÜR DIE FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT  
IN WOLFSBURG



# Zuschuss- und Verwendungsrichtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in Wolfsburg

(Stand 01.01.2015)

<b>0. Allgemeine Voraussetzungen für die Zuschussgewährung</b>	<b>3</b>
<b>1. Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen</b>	<b>4</b>
1.1 Allgemeine Voraussetzungen	4
1.2 Zuschussrahmen	4
1.3 Tagessätze pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer	5
1.4 Anmeldung und Nachweis	5
<b>2. Internationale Jugendbegegnungen</b>	<b>7</b>
2.1 Allgemeine Voraussetzungen	7
2.2 Zuschussrahmen	7
2.3 Anmeldung und Nachweis	8
<b>3. Zuweisungen an Jugendgemeinschaften</b>	<b>9</b>
3.1 Allgemeine Voraussetzungen	9
3.2 Zuschussrahmen	9
3.3 Berücksichtigungsfähige Ausgaben	9
<b>4. Förderung des ehrenamtlichen Engagements</b>	<b>12</b>
4.1 Reduzierung von Teilnahmebeiträgen für Jugendleitungen	12
4.2 Allgemeine Vergünstigungen	12
4.3 Honorare für Jugendleiterinnen und -leiter	13
<b>5. Bezuschussung von hauptberuflichen Kräften in Jugendgemeinschaften</b>	<b>14</b>
<b>6. Investitionen (Zuschüsse Ausstattung Jugendgemeinschaften)</b>	<b>15</b>
<b>7. Beratung</b>	<b>15</b>
<b>8. Gültigkeit</b>	<b>15</b>

## **0. Allgemeine Voraussetzungen für die Zuschussgewährung**

Die Stadt Wolfsburg gewährt im Rahmen der vom Rat der Stadt Wolfsburg zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gem. § 4 in Verbindung mit § 74 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Zuschüsse für qualifizierte Freizeit- und Bildungsarbeit der Wolfsburger Jugendgemeinschaften. Darüber hinaus werden Jugendliche aus Wolfsburg, die an Maßnahmen auswärtiger Jugendgemeinschaften teilnehmen, ebenfalls bezuschusst. Die freien Träger von Jugendarbeit sollen dadurch in ihrem Bemühen unterstützt werden, zeitgerechte außerschulische Freizeit- und Bildungsarbeit zu leisten.

„Die Förderung durch die Stadt Wolfsburg ist an den Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendarbeit (§72a SGB VIII) gebunden.“

Voraussetzung für die Zuschusszahlung ist eine angemessene Eigenleistung der antragstellenden Jugendgemeinschaft sowie die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme bzw. des Antragsgegenstandes. Die Jugendgemeinschaften sind verpflichtet, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbestimmung zu verwenden.

Eine mögliche Förderung aus Mitteln des Landes- bzw. Bundesjugendplanes ist auf jeden Fall vor Einsatz städtischer Mittel in Anspruch zu nehmen.

Antragsberechtigt sind die als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften.

Über wesentliche Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Über Abweichungen von diesen Richtlinien bis zu 500,00 EUR entscheidet die Stadtjugendpflegerin bzw. der Stadtjugendpfleger.

## **1. Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen**

### **1.1 Allgemeine Voraussetzungen**

- 1.1.1 Die Maßnahmen sind nach freizeitpädagogischen Gesichtspunkten zu planen und durchzuführen. Nicht bezuschusst werden Maßnahmen, die anlässlich sportlicher (Wettkämpfe u. ä.), religiöser (z. B. Konfirmandenfreizeiten) oder parteipolitischer Veranstaltungen durchgeführt werden.
- 1.1.2 Die Leitung der Maßnahme muss von einem/r anerkannten JugendgruppenleiterIn übernommen werden. Als anerkannte Jugendleiterin bzw. -leiter gelten Personen, die eine Jugendleiterinnencard / Jugendleitercard (kurz: „JULEICA“) besitzen. Zusätzliche betreuende Personen, die keine JULEICA besitzen, sind durch entsprechende Vorbereitungskurse vorzubereiten.
- 1.1.3 Bei der Berechnung des Zuschusses werden Beginn und Ende der Maßnahme als ein Tag gezählt.

### **1.2 Zuschussrahmen**

- 1.2.1 Wohnsitz der Teilnehmenden  
Zuschussberechtigt sind Teilnehmende mit dem Wohnsitz in Wolfsburg. Auswärtige Jugendleiterinnen und -leiter werden nur bezuschusst, wenn sie über eine JULEICA verfügen.
- 1.2.2 Alter der Teilnehmenden  
Zuschussberechtigt sind grundsätzlich alle Personen im Alter von sechs bis siebenundzwanzig Jahren. TeilnehmerInnen mit Behinderung werden auch über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus bezuschusst. Teilnehmende mit Behinderung, die einen auswärtigen Wohnsitz haben, werden ebenfalls bezuschusst, sofern sie in Wolfsburg beschult werden oder Mitglied einer anerkannten Wolfsburger Jugendgemeinschaft sind.
- 1.2.3 Anzahl der Teilnehmenden  
Bezuschusst werden Gruppen, die inklusive der Jugendleiterinnen und –leiter eine Mindeststärke von fünf Personen haben.
- 1.2.4 Jugendleitungen im Alter von über siebenundzwanzig Jahren.  
Jugendleiterinnen und -leiter, die das siebenundzwanzigste Lebensjahr überschritten haben, werden ebenfalls bei der Bezuschussung berücksichtigt.

Bei koedukativen Gruppen können jeweils eine Jugendleiterin und ein Jugendleiter bei der Bezuschussung berücksichtigt werden.

#### 1.2.5 Zusätzliche Betreuungspersonen

Bezuschusst werden ebenfalls Personen, die zur Unterstützung der Jugendleiterinnen und -leiter tätig werden (z.B. Behindertenbetreuung, Organisation, etc.). Diese können auch über 27 Jahre alt sein.

Berechnungsgrundlage ist dabei die Anzahl der TeilnehmerInnen. Der Berechnungsschlüssel lautet dabei wie folgt:

Bis 20 Teilnehmende = keine weitere Betreuungsperson

Bis 30 Teilnehmende = + eine weitere Betreuungsperson

Bis 40 Teilnehmende = + zwei weitere Betreuungspersonen

Bis 50 Teilnehmende = + drei weitere Betreuungspersonen

u.s.w.

### 1.3 Tagessätze pro Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer

#### 1.3.1 Maßnahmen im Inland

Sofern die Maßnahme mindestens zwei Tage dauert, beträgt der Zuschuss 5,50 EUR pro Tag und Person. Der Zuschuss wird für maximal 28 Tage gezahlt.

#### 1.3.2 Maßnahmen im Ausland

Sofern die Maßnahme mindestens 3 Tage dauert, beträgt der Zuschuss 7,50 EUR pro Tag und Person. Der Zuschuss wird für maximal 28 Tage gezahlt.

### 1.4 Anmeldung und Nachweis

1.4.1 Der Zuschuss ist mit dem entsprechenden Formular bei der Abt. Jugendförderung zu beantragen. Eine Einladung und eine kurze Beschreibung der geplanten Freizeitmaßnahme sind dem Antrag beizufügen.

1.4.2 Bei Maßnahmen mit einer Dauer von bis zu sieben Tagen ist der Antrag spätestens fünf Tage vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Bei Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als sieben Tagen ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

1.4.3 Bei Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als sieben Tagen kann ein Abschlag in Höhe von 80 % des zu erwartenden Zuschusses (i. d. R. vier Wochen vor Maßnah-

mebeginn) gezahlt werden, sofern der Abschlag mindestens 250,00 EUR beträgt.  
Ausnahmen hiervon sind gesondert zu beantragen und schriftlich zu begründen.

1.4.4 Die Abt. Jugendförderung stellt folgende Unterlagen nach Bewilligung zur Verfügung:

- ⇒ Maßnahmenausweis
- ⇒ Liste der Teilnehmenden

Die Unterlagen sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Maßnahme der Abt. Jugendförderung vorzulegen.  
Fehlende Unterschriften führen zu Kürzungen.

1.4.5 Zuviel gezahlte Zuschüsse sind innerhalb von vier Wochen zurückzuzahlen.  
Sollte diese Frist überschritten werden, schließt dieses eine Bezuschussung von weiteren Freizeitmaßnahmen bis zur endgültigen Abrechnung der offenen (noch nicht abgerechneten) Freizeitmaßnahme aus.

## **2. Internationale Jugendbegegnungen**

### **2.1 Allgemeine Voraussetzungen**

2.1.1 Internationale Jugendbegegnungen sollen gemeinsames Engagement, Kenntnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln, bestehende Vorurteile abbauen und das Bewusstsein der jungen Menschen vertiefen, dass sie mitverantwortlich für eine dauerhafte Völkerverständigung sind. Der Zuschuss wird für Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendgemeinschaften im Bundesgebiet und im Ausland gewährt.

Internationale Jugendbegegnungen müssen ein zwischen den Partnergruppen vereinbartes Programm haben, das neben der gemeinsamen Tätigkeit genügend Zeit zum Kennenlernen der Lebensverhältnisse des Gastlandes umfasst.

Die Veranstaltungen müssen unter sachkundiger Leitung stehen und gründlich vorbereitet sein. Dazu gehört auch, dass sich die Jugendgemeinschaft mit den ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Jugendbegegnung sprachlich verständigen kann. Die deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen über die jeweiligen Verhältnisse im Partnerland und in Deutschland ausreichend unterrichtet sein.

Der Träger sollte darauf hinwirken, dass die ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Veranstaltungen im Bundesgebiet vorbereitet werden. Jede Veranstaltung sollte gemeinsam ausgewertet und alle Möglichkeiten einer Nacharbeit genutzt werden.

Über die gesonderte Bezuschussung von internationalen Jugendbegegnungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall.

### **2.2 Zuschussrahmen**

2.2.1 Wohnsitz der Teilnehmenden

Zuschussberechtigt sind Teilnehmende mit dem Wohnsitz in Wolfsburg.

2.2.2 Alter der Teilnehmenden

Zuschussberechtigt sind grundsätzlich alle Personen im Alter von vierzehn bis siebenundzwanzig Jahren. Teilnehmende mit Behinderung werden auch über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus bezuschusst.

Teilnehmende mit Behinderung, die einen auswärtigen Wohnsitz haben, werden ebenfalls bezuschusst, sofern sie in Wolfsburg beschult werden oder Mitglied einer anerkannten Wolfsburger Jugendgemeinschaft sind.

2.2.3 Anzahl der Teilnehmenden

Bezuschusst werden Gruppen, die inklusive der Jugendleiterin bzw. dem Jugendleiter eine Mindeststärke von fünf Personen haben.

#### 2.2.4 Jugendleitungen im Alter von über siebenundzwanzig Jahren.

Jugendleiterinnen bzw. -leiter, die das 27. Lebensjahr überschritten haben, werden ebenfalls bei der Bezuschussung berücksichtigt. Bei koedukativen Gruppen können jeweils eine Jugendleiterin und ein Jugendleiter bei der Bezuschussung berücksichtigt werden.

#### 2.2.5 Zeitraum der Bezuschussung

Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die mindestens eine Dauer von sieben Tagen haben. Darüber hinaus wird eine Maßnahme maximal bis zum achtundzwanzigsten Maßnahmetag gefördert.

### 2.3 Anmeldung und Nachweis

#### 2.3.1 Anträge sollten bis zum 30. September des Vorjahres der Abt. Jugendförderung vorliegen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ⇒ Programmrahmen
- ⇒ Finanzierungsplan

#### 2.3.2 Bei Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als sieben Tagen kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 80 % des zu erwartenden Zuschusses i. d. R. vier Wochen vor Maßnahmebeginn gezahlt werden. Ausnahmen hiervon sind gesondert zu beantragen und schriftlich zu begründen.

#### 2.3.3 Der Nachweis über die Verwendung des Zuschusses ist spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme mit folgenden Unterlagen bei der Abt. Jugendförderung einzureichen:

- ⇒ unterschriebene TeilnehmerInnenliste
- ⇒ Aufstellung eines Kostenrahmens
- ⇒ Maßnahmebericht

#### 2.3.4 Dem Jugendhilfeausschuss ist auf Wunsch ein Bericht zu geben.



### **3. Zuweisungen an Jugendgemeinschaften**

#### **3.1 Allgemeine Voraussetzungen**

Nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes werden die durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses festgelegten Zuschüsse pauschalisiert den anerkannten Wolfsburger Jugendgemeinschaften, entsprechend dem Vorschlag der Pauschalisierungskommission, zugewiesen.

Für neu entstandene anerkannte Wolfsburger Jugendgemeinschaften legt der Jugendhilfeausschuss entsprechend der Empfehlung der Pauschalisierungskommission eine jährlich zu definierende Summe der Etatmittel fest.

#### **3.2 Zuschussrahmen**

Die Anträge sind mit einer Kostenplanung bis zum 01. Dezember des Vorjahres einzureichen.

Die Abt. Jugendförderung fordert jährlich mindestens 10 Jugendgemeinschaften auf, innerhalb von 6 Wochen eine Abrechnung der gewährten Mittel vorzulegen. Eine nachträgliche Prüfung von weiteren Jugendgemeinschaften durch das Rechnungsprüfungsamt ist jederzeit möglich. Alle Jugendgemeinschaften sind verpflichtet, notwendige Abrechnungsbelege sechs Jahre aufzubewahren und diese nach Aufforderung unverzüglich vorzulegen. Die Jugendgemeinschaften sollen jährlich intern für sich eine Abrechnung vornehmen.

Die Abrechnungen sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres der Abt. Jugendförderung vorzulegen. Eine Auszahlung des neuen Zuschusses kann nur erfolgen, wenn die Abrechnung des Vorjahres fristgerecht eingegangen ist.

Bei einem Gesamtzuschuss von höchstens 500,00 EUR pro Jahr wird auf den Nachweis von Eigenmitteln verzichtet. Die Ausgaben können nach Erfüllung der in den Richtlinien unter Punkt 3.3.1 – 3.3.7 ausgeführten Voraussetzungen zu 100 % angerechnet werden.

### **3.3 Berücksichtigungsfähige Ausgaben**

#### **3.3.1 Gruppenmaterial**

Gruppenmaterial ist das für die Jugendgemeinschaft notwendige Arbeits- und Beschäftigungsmaterial. Berücksichtigungsfähig sind bis zu 50 % der Anschaffungssumme.

#### **3.3.2 Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterschulungen**

Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterschulungen können sein:

- a) Eigene Lehrgänge und Seminare sowie
- b) die Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren und Tagungen.

Berücksichtigungsfähig sind 50 % der entstandenen und nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 10,00 EUR pro Tag und Person, bei auswärtigen Maßnahmen 15,00 EUR pro Tag und Person und ggf. angemessene Referentenkosten.

Voraussetzungen:

- Ausschreibungen etwaiger Veranstaltungen mit Tagungsprogrammen sind vorzulegen.
- Bei Lehrgängen, die von in Wolfsburg ansässigen Dachverbänden durchgeführt werden und an denen verschiedene Jugendgemeinschaften teilnehmen, sind die dabei erzielten Einnahmen bei der Abrechnung des Dachverbandes anzugeben.
- Der gesamte Zeitraum der Maßnahme wird berücksichtigt.

### **3.3.3 Initiativen und Aktionen der Jugendarbeit**

- Informierende und aktivierende Initiativen der Jugendgemeinschaften (z. B. Spielaktionen, soziale Dienste, Infostände, Jugendschutz).
- Berücksichtigungsfähig sind mindestens 50 % der entstandenen und nachgewiesenen Kosten.
- Einladungen, Beschreibungen der Maßnahme oder Programme sind mit einzureichen.

### **3.3.4 Unterhaltungs- und Betriebskosten**

Zuschüsse werden für vorhandene Jugendräume und –heime, soweit sie ausschließlich für Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden bewilligt. Anrechenbar sind z.B. Ausgaben für Pacht, Miete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung und geringfügige Reparaturen in einer Höhe von bis zu 400,00 EUR.

- Es können bis zu 50% der entstandenen und nachgewiesenen Unterhaltungs- und Betriebskosten berücksichtigt werden.
- Die Unterhaltungs- und Betriebskosten werden jedoch höchstens bis zu 20 % in Höhe der Antragssumme für Gruppenmaterial (3.3.1), Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenschulungen (3.3.2) und Initiativen und Aktionen der Jugendarbeit (3.3.3) berücksichtigt.

### **3.3.5 Erstattung von Gebühren**

- Nutzungsgebühren städtischer Räume (z. B. Schulräume, Sportstätten, etc.) und andere Gebühren werden in Höhe von 100 % angerechnet.

### **3.3.6 Fahrt- und Sachkostenzuschuss für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- Nachgewiesene notwendige Aufwendungen der Jugendgemeinschaft für ihre anerkannten Jugendleiterinnen und -leiter, die im Zusammenhang mit ihrer aktiven Jugendarbeit entstehen (Fahrt- und Sachkosten), werden mit bis zu 50,00 EUR im Jahr pro Person angerechnet.
- Der Zuschuss darf nicht für Fahrzeug- oder Tierhaltung bzw. für Fahrzeug- und Tieranschaffung verwendet werden.

### **3.3.7 Verwaltungs- und Geschäftskosten**

- Für Verwaltungs- und Geschäftskosten können bis zu 50 % der entstandenen und nachgewiesenen Kosten angerechnet werden.
- Es können mindestens 100,00 EUR zu 50 % als bezuschussungsfähig anerkannt werden.
- Die Verwaltungs- und Geschäftskosten werden jedoch höchstens bis zu 10 % in Höhe der Antragssumme für Gruppenmaterial (3.3.1), Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenschulungen (3.3.2) und Initiativen und Aktionen der Jugendarbeit (3.3.3) berücksichtigt.

## **4. Förderung des ehrenamtlichen Engagements**

### **4.1 Reduzierung von Teilnahmebeiträgen für Jugendleitungen**

#### **4.1.1 Allgemeine Voraussetzungen**

- 4.1.1.1 Förderungsberechtigt sind Jugendleiterinnen und -leiter der freien Träger innerhalb der Stadt Wolfsburg, die im Besitz einer gültigen JULEICA sind bzw. Leitungsfunktionen innerhalb der jeweiligen Maßnahme wahrnehmen.
- 4.1.1.2 Die Fördersätze werden für Maßnahmen mit einer Mindestdauer von fünf Tagen gezahlt. Ergänzend gelten die Punkte 1.1 und 1.2 der Zuschuss- und Verwendungsrichtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in Wolfsburg.

#### **4.1.2 Zuschussrahmen**

Der Zuschuss orientiert sich an den jeweiligen Teilnahmebeiträgen. Er beginnt bei Teilnahmekosten in Höhe von 150,00 EUR und endet bei maximal 800,00 EUR. Innerhalb dieser Kostenspanne werden bis zu 40 % der Kosten durch die Abt. Jugendförderung getragen.

#### **4.1.3 Anmeldung und Nachweis**

- 4.1.3.1 Der Zuschuss wird von dem Veranstalter der Maßnahme zentral für die Jugendleitungen beantragt. Die bewilligten Zuschüsse werden dem Veranstalter überwiesen. Dieser verpflichtet sich verbindlich, den gewährten Zuschuss personengebunden auszusahlen.
- 4.1.3.2 Der Empfang des Zuschusses ist von den jeweils zuschussberechtigten Personen zu bestätigen.

## **4.2 Allgemeine Vergünstigungen**

#### **4.2.1 Allgemeine Voraussetzungen**

Förderungsberechtigt sind Jugendleiterinnen und -leiter der freien Träger innerhalb der Stadt Wolfsburg, die im Besitz einer gültigen JULEICA sind.

#### **4.2.2 Zuschussrahmen**

Im Leistungsumfang der allgemeinen Vergünstigungen sind neben dem Couponheft für Besitzerinnen und Besitzer der JULEICA auch Sonderveranstaltungen für Ehrenamtliche enthalten.

### **4.3. Honorare für Jugendleiterinnen und -leiter**

#### **4.3.1 Allgemeine Voraussetzungen**

Für die Freizeit- und Bildungsarbeit der Wolfsburger Jugendgemeinschaften wird ein Pauschalbetrag bereitgestellt, der zur Zahlung von Honoraren bis höchstens 4,00 EUR pro Jugendleiterinnen- bzw. Jugendleiterstunde zu verwenden ist.

#### **4.3.2 Voraussetzungen**

4.3.2.1 Der/die Jugendleiterin bzw. -leiter muss im Besitz einer gültigen JULEICA sein. Darüber hinaus muss der Schwerpunkt seiner bzw. ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der Stadt Wolfsburg liegen.

4.3.2.2 Der/die Jugendleiterin bzw. -leiter muss regelmäßig in seiner bzw. ihrer Gruppe tätig sein. Die Kontrolle über die Regelmäßigkeit nimmt die antragstellende Jugendgemeinschaft wahr.

4.3.2.3 Pro Gruppe eines Jugendverbandes, -clubs, einer Jugendinitiative o. ä. kann nur die Tätigkeit einer Jugendleiterin bzw. eines Jugendleiters honoriert werden.

Sind in koedukativen Gruppen je eine weibliche und männliche Leitung tätig, sind beide Personen berechtigt, das Honorar zu erhalten.

4.3.2.4 Als Gruppe im Sinne dieser Regelung wird eine Gruppenstärke von mindestens sieben Gruppenmitgliedern (inklusive der Jugendleitung) festgelegt.

Bei Gruppenstärken mit mehr als 12 Kindern bzw. Jugendlichen erhalten weitere Jugendleitungen, analog der Staffelung in Pkt. 1.2.5 dieser Richtlinie, das Honorar. Für Gruppen, die eine besondere, intensive Betreuung benötigen, können ebenfalls mehrere Jugendleitungen das Honorar erhalten. Im Antrag ist auf diese Besonderheit hinzuweisen.

#### **4.3.3 Abrechnungsverfahren**

4.3.3.1 Anträge auf Honorare für Jugendleitungen sind zusammen mit dem Antrag auf Pauschalzuweisungen einzureichen.

4.3.3.1 Der Antrag erfolgt schriftlich. Die voraussichtliche Gruppenstundenzahl, die Gruppengröße und der Ort der Gruppentreffen sind anzugeben und von der verantwortlichen Leitung der antragstellenden Organisation zu unterschreiben.

4.3.3.2 Die bewilligte Summe wird mit der Pauschalzuweisung an die antragstellende Jugendgemeinschaft überwiesen. Diese hat die entsprechenden Beträge gegen Quittung an die berechtigten Jugendleitungen zu zahlen. Der Nachweis erfolgt anhand dieser Quittungen innerhalb der Abrechnung (s. Punkt 3.2).

## **5. Bezuschussung von hauptberuflichen Kräften in Jugendgemein- schaften**

### **5.1 Personalkostenzuschüsse**

- 5.1.1 Unterstützung wird gewährt
  - a) im Verwaltungsbereich
  - b) im päd. Bereich
- 5.1.2 Voraussetzung für eine Förderung ist die Mindestgröße einer Jugendgemeinschaft von mindestens 150 Mitgliedern und 10-15 Jugendleitungen (JULEICA).
- 5.1.3 Einstellungsmodelle sind
  - a) der Verband ist Anstellungsträger
  - b) der Stadtjugendring ist Anstellungsträger
- 5.1.4 Gefördert werden
  - a) Projektarbeitsformen mit dem Ziel, die Arbeitsinhalte zu verselbständigen
  - b) Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und -leitern, Praxisanleitung von Jugendleiterinnen bzw. -leitern und deren Beratung.
  - c) Modellinitiativen, die die Jugendgemeinschaften in ihrer Entwicklung weiter bringen
  - d) Verwaltungstätigkeiten
- 5.1.5 Anträge können formlos mit einer entsprechenden Konzeption und Arbeitsplatzbeschreibung, im Regelfall bis Juni, eingereicht werden. Die Anträge werden aufgearbeitet und der Pauschalkommission vorab zugeleitet. Die Pauschalkommission entscheidet schließlich im Auftrag des Jugendhilfeausschusses über die gestellten Anträge. Der Jugendhilfeausschuss ist zu informieren.
- 5.1.6 Im Rahmen der Förderung ist zweimal jährlich ein Reflektionstermin mit dem Stadtjugendring und der Jugendförderung zu vereinbaren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit an kommunalen Fortbildungen teilzunehmen.
- 5.1.7 Notwendige Sachmittel trägt die Jugendgemeinschaft selbst.
- 5.1.8 Der Gesamtkostennachweis ist bis zum 31.01. des folgenden Jahres vorzulegen.
- 5.1.9 Anträge können für eine Laufzeit von bis zu drei Jahren gestellt werden. Danach sind die Anträge erneut zu stellen.
- 5.1.9 Nach drei Jahren wird ein Gesamtresümee gezogen.

## **6. Investitionen (Zuschüsse Ausstattung Jugendgemeinschaften)**

- 6.1 Zuschussanträge können im Einzelfall zusätzlich zu den Anträgen auf Pauschalzuweisungen gestellt werden für:
- a) größere Reparaturen an oder in Jugendheimen
  - b) Neu-, Um- oder Ausbau von Jugendheimen
  - c) funktionale Einrichtungs- oder Ausrüstungsgegenstände
  - d) Anschaffung von Kraftfahrzeugen.
- 6.2 Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen können entsprechend der jeweiligen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu 50 % der Gesamtkosten bewilligt werden.
- 6.3 Soll ein Teil der Kosten durch Eigenleistungen aufgebracht werden, so ist eine Leistungsbeschreibung der Eigenarbeit oder ein Kostenvoranschlag einer Fachfirma einzuholen. Erst nach Anerkennung durch Bewilligungsbescheid kann mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden.  
Die nachträgliche Anerkennung und Bewilligung von Finanzmitteln für Eigenarbeitsleistungen ist nicht möglich.
- 6.4 Zuschussanträge für die Anschaffung von Fahrzeugen werden dann bewilligt, wenn:
- das Fahrzeug nur zu jugendpflegerischen Zwecken genutzt wird.
  - die antragstellende Jugendgemeinschaft mindestens 150 Mitglieder vorweisen kann.
- Bezuschusst wird lediglich die Anschaffung und nicht die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten des Fahrzeugs. Der Zuschuss beträgt 40% der Anschaffungskosten oder maximal 10.000,00 EUR.

## **7. Beratung**

Die Stadt Wolfsburg unterstützt die Freizeit- und Bildungsarbeit der Jugendgemeinschaften außerdem durch eine sozialpädagogische Fachberatung durch den Geschäftsbereich Jugend, Abt. Jugendförderung.

Die Stadt Wolfsburg unterstützt ferner die eigenständige Interessenvertretung der Jugendgemeinschaften, den Stadtjugendring Wolfsburg e. V., der ebenfalls Interessen-, Beratungs- und Informationsdienste anbietet. (Geschäftsstelle: Haus der Jugend, Kleiststraße 33, 38440 Wolfsburg).

## **8. Gültigkeit**

Die Richtlinien gelten in dieser Form ab **01.01.2015**.

### **Bildnachweis**

Das Titelfoto wurde der Foto-DVD „Blickwinkel“, die der Deutsche Bundesjugendring (dbjr) im Rahmen von „Projekt P –misch dich ein“ produziert hat, entnommen.

